



Verwaltungshandbuch

Teil1

A-Rundschreiben

Praktikumsordnung Sport und Technik (vom 11. Juni 1997)

Inhaltsübersicht

§1 Zweck des Praktikums

§2 Einteilung und Dauer des Praktikums

§3 Inhalt des Praktikums

§4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantinnen- und Praktikantentätigkeit

§5 Praktikumsamt

§6 Schlußbestimmung

Anlage 1: Praktikumszeugnis

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen der Sport-Technik unerlässlich. Die Ausbildungseinrichtungen vermitteln fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Berufsübergang erleichtern.

(2) Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (dabei steht nicht der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund),
- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme von Spiel-, Sport- und Trainingsgeräten,
- dem Einblick in moderne Konzepte und Entwicklungen informatischer Modelle und Programme zur Herstellung und zum Betrieb von Spiel-, Sport- und Trainingsgeräten,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Sportartikelindustrie, in Sportkliniken, Kur-, Gesundheits- und

Rehabilitationszentren, in Olympia- und Bundesstützpunkten sowie in spitzensporttreibenden Vereinen und Verbänden unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Belastungsverträglichkeit der Trainierenden bei Einsatz von bestimmten Spiel-, Sport- und Trainingsgeräten, der Umweltverträglichkeit der Spiel-, Sport- und Trainingsgeräte bei ihrer Herstellung und ihrem praktischen Einsatz

- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben, Kliniken, Stützpunkten, Vereinen und Verbänden (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation).

(3) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums, kann jedoch auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum gliedert sich in das Grund- und das Fachpraktikum. Die Mindestdauer beträgt insgesamt 10 Wochen.

(2) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens 4 Wochen. Die Absolvierung des Grundpraktikums ist Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Dauer des Fachpraktikums beträgt mindestens 6 Wochen. Das Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören für den Studiengang Sport und Technik gleichgewichtig die leistungsdagnostische Grundpraxis

- grundlegendes leistungsphysiologisches, trainingsmethodisches, biomechanisches und sportpsychologisches Messen und Testen in Training, Wettkampf und Therapie,
- grundlegendes Dokumentieren und Auswerten konstitutioneller, konditioneller, ko-ordinativer, technomotorischer, taktischer, psychischer und komplexer sportlicher Leistungs-, Trainings- und Wettkampfdaten im Hinblick auf Fragen der sportlichen Eignung und Leistungsentwicklung, sport- und trainingsbasierte Therapieanalyse, Leistungsprognose, Trainings- und Wettkampfsteuerung u. a.

und die leistungs-, trainings- und wettkampfoptimierende sowie sport- und bewegungstherapieverbessernde Grundpraxis

- grundlegendes Ansteuern konditioneller, koordinativer, technomotorischer, taktischer, psychischer und komplexer sportlicher Leistungen durch Trainings- und Wettkampfmaßnahmen,
- grundlegendes Ansteuern präventiver und rehabilitativer Gesundheitsziele durch sportbezogene Interventions- und Therapiemaßnahmen,

Tätigkeiten aus beiden Bereichen sollten zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden.

(2) Das Fachpraktikum umfaßt zugleich sport- und ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zu den Studienschwerpunkten des Studienganges Sport und Technik stehen.

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung und Inbetriebnahme konventioneller Spiel-, Sport-, Turn-, Trainings- und Wettkampfgeräte sowie sport- und bewegungs-therapeutischer bzw. -diagnostischer Geräte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden TÜV- und DIN- bzw. EC-Norm-Bestimmungen,
- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion von Spiel-, Sport-, Trainings- und Wettkampfausrüstung,
- Entwicklung, Konstruktion und Prüfung von „alternativen“ Bewegungs-, Spiel- und Funsportgeräten,
- Konzipierung und Ausstattung neuartiger, „alternativer“ Sporthallen und Sportstätten für unterschiedliche Ziel- und Nutzergruppen,
- Messung, Dokumentation, Auswertung und Weiterverarbeitung sportanatomischer, leistungsphysiologischer, biomechanischer, sportpsychologischer, trainingsmethodischer und komplexer Leistungs-, Trainings- und Wettkampfdaten,
- Forschung, Entwicklung, Konzipierung, Anpassung und Inbetriebnahme von Expertensystemen und Simulationsprogrammen für die Bewegungs- und Leistungsdiagnostik, Trainings- und Wettkampfsteuerung, Bewegungs-, Sport- und Trainingstherapieplanung,

(3) Verwaltungstätigkeiten und die Wartung oder Reparatur von sporttechnischen Geräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten ohne Bezug zum Studienschwerpunkt oder wie Programmierkurse auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

(4) Die Anfertigung einer Studienarbeit kann mit dem Fachpraktikum verbunden werden. Dies ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen und zu begründen. Die Studienarbeit betreffend gilt dann der § 18 der Diplomprüfungsordnung. Eine fachliche Betreuung durch eines der am Studiengang Sport und Technik beteiligten Fächer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg muß gewährleistet sein.

(5) Das Fachpraktikum ist in einem ununterbrochenen Zeitraum von 6 Wochen zu absolvieren.

§ 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluß von Praktikumsverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben, Sportkliniken, Spitzensport- oder Sporttherapiezentren ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach. Das Praktikumsamt und die jeweiligen Institute können

hierbei nur beratend, in Bezug auf Sportkliniken, Spitzensport- oder Sporttherapiezentren ggf. auch aktiv vermittelnd mitwirken.

(2) Ausbildungseinrichtungen

Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, Sportkliniken, Spitzensport- oder Sporttherapiezentren erworben werden. Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus.

(3) Praktikumsvertrag

- Die Praktikantin bzw. der Praktikant schließt mit der Ausbildungseinrichtung einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Ausbildungseinrichtung festzulegen.
- Die Praktikantin bzw. der Praktikant darf von der Ausbildungseinrichtung finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikumsverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

(4) Tätigkeitsnachweise

- Von der Ausbildungseinrichtung muß ein Praktikumszeugnis (siehe **Anlage 1 Muster**) ausgestellt werden. Es muß neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikumsverhältnisses, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs ausweisen. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung des Praktikumsberichtes und eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit im Betrieb (Beurteilung) enthalten (dies kann auch separat erfolgen).
- Über das Praktikum sind von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfaßt sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefaßt sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Flußdiagramme, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.
 - Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 bis 2 Seiten pro Praktikumswoche haben. Während des Grundpraktikums können die Berichte in Form von wöchentlichen Protokollen verfaßt werden. Im Fachpraktikum sollten die Berichte umfassend mit Skizzen und Beschreibungen erstellt werden. In jedem Fall müssen die Praktikumsberichte von der betreuenden Person in der Ausbildungseinrichtung abgezeichnet werden.
 - Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Praktikumsamt der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Fakultät im Original vorgelegt werden.
 - Das Praktikumsamt stellt für anerkannte Praktikumszeiten eine "Praktikumsbescheinigung" zur Vorlage beim Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften aus.
 - Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Grund- oder Fachpraktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(5) Anerkennung in Sonderfällen

- Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses wie Facharbeiterinnen- oder Facharbeiter-, Technikerinnen- oder Techniker-, Ingenieurinnen- oder Ingenieurprüfung auf einem dem Studienschwerpunkt Sport und Technik zuträglichen handwerklichen oder technischem Gebiet wird das Grundpraktikum von 4 Wochen erlassen.
- Ein Praktikum in nichtdeutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikumsamt ist zu empfehlen.
- Berichte sollten in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.
- Für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

(6) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der bzw. dem Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Praktikumsamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumsleistung ist das Praktikumsamt derjenigen am Studiengang beteiligten Fakultät zuständig, deren wissenschaftliche Ausrichtung dem gewählten Tätigkeitsschwerpunkt am ehesten entspricht. Die Praktikantin oder der Praktikant hat vor Antritt des Praktikums die Zustimmung von dem in Frage kommenden Praktikumsamt einzuholen.

(2) Das Praktikumsamt entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.

§ 6 Schlußbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 11. Juni 1997 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.1997



© K3

[Studieninteressenten](#) | [Studierende](#) | [Beschäftigte](#) | [Wirtschaft](#) | [Medien](#) | [Besucher](#) | [Jobs](#)

Copyright 2000 OvG-Universität Magdeburg, PSF 4120, 39016 Magdeburg

letzte Änderung: 01-12-2005